



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130) zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458)

Antrag auf Planfeststellung Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwasserabflusssituation in der Stadt Bad Berneck am Gewässer Weißer Main, Flusskilometer 31,5 – 33,0 im Bereich ab der Brücke über die ehem. B2 (Bayreuther Straße) flussabwärts bis ca. 300 m unterhalb des Bolzplatzes

Antragsteller: Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Hof, Jahnstraße 4, 95030 Hof

Zweck des Vorhabens ist es, für den maßgeblichen von großen Hochwasserabflüssen betroffenen städtischen Siedlungsraum "Blumenau" Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasserereignisse zu ergreifen, die auf Hochwasserwellen bis zum 100jährigen Seitenabfluss ausgelegt sind.

Die geplante Maßnahme bedarf gem. § 68 WHG der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Für die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vom 31.05.2017 hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Errichtung jeweils einer Schutzmauer in den Bereichen von Flusskilometer 31,56 bis 31,76 und von 32,28 bis 32,45
- Errichtung einer Winkelstützmauer im Bereich von Flusskilometer 32,45 bis 32,99
- Errichtung eines Erddeiches im Bereich von Flusskilometer 31,76 bis 32,28 mit einer Deichrampe
- Errichtung eines Schöpfwerkes bei Flusskilometer 31,748

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, Unterlagen zu Umweltbelangen mit landschaftspflegerischem Begleitplan, FFH-Verträglichkeitsprüfung und einem Baugrundgutachten mit geotechnischem Bericht liegen während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge, Bahnhofstr. 77, 95460 Bad Berneck, Zimmer Nr. 11 zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegungsfrist beginnt am **26.06.2017** und endet am **28.07.2017**.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen gem. Art. 73 Abs.4 Satz 5 BayVwVfG gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Bad Berneck oder im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. 221 erhoben werden.

Stadt Bad Berneck

i. Fichtelgebirge

I/1 – 645/1

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird, behandelt werden;
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt werden kann;
- dass
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Bekanntmachung wird zusammen mit den Planunterlagen und dem Verordnungsentwurf auch auf folgender Internetseite der Stadt Bad Berneck eingestellt: www.bad-berneck.com. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Bad Berneck i. F., 12. Juni 2017
Stadt Bad Berneck i. F.

Zinnert
Erster Bürgermeister